



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Der Einsatz von FIDIC-Verträgen in Offshore-Projekten

Rechtsanwalt Rainer Heidorn

Für Entwickler und Betreiber von Offshore-Projekten ist die vertragliche Strukturierung und das anschließende Vertragsmanagement eine enorme Herausforderung. In Ausgabe 17 des BME-Rundbriefs vom Juli 2008 hatten wir bereits kurz dargestellt, dass bislang im Markt praktisch keine Generalunternehmerverträge für die Errichtung eines Offshore-Windparks zu erlangen sind. Stattdessen ist vielmehr für jedes Gewerk ein gesonderter Vertrag zu verhandeln und zu schließen. Diese Vertragskonstellation wird üblicherweise mit dem englischen Begriff "multi-contracting" besetzt. Die Vertragsgestaltung und Verhandlungsführung für diese Vielzahl an unterschiedlichen Verträgen ist für den Betreiber mit einem erheblichen Aufwand an Personal, Zeit und Geld verbunden. Der Betreiber als Bauherr wird im Regelfall versuchen, eine einheitliche Konzeption für die wichtigsten Vertragspunkte wie Haftung, Verzug, Gewährleistung etc. zu entwickeln. Dieses dann auch tatsächlich in den Verträgen durchzusetzen, scheidet in der Praxis bereits daran, dass man es mit Vertragspartnern unterschiedlicher Branchen und Größe zu tun hat. Die betreffenden Vertragspartner werden unterschiedliche Risikoabwägungen anstellen und dementsprechend auch zu unterschiedlichen Verhandlungsergebnissen bereit sein. Rein formal wird diese Problematik jedoch noch dadurch verschärft, dass in den einzelnen Gewerken auch unterschiedliche Vertragsmuster zum Einsatz kommen. Die Hersteller der Windenergieanlagen werden üblicherweise ihre

eigenen Musterverträge zum Einsatz bringen wollen. Dies kann, muss indes nicht für die anderen Leistungspakete der Fall sein. Da es sich zumeist um Bau-, Liefer- oder sonstige Werkverträge handelt, stellt sich auch hier die Frage, inwieweit standardisierte Verträge - vergleichbar den VOB-Verträgen im deutschen Recht - verwendet werden können. Im internationalen Baugeschäft haben sich hier die Vertragsvorlagen der Fédération International des Ingénieurs Conseils (FIDIC) durchgesetzt. Diese Vereinigung ist die internationale Organisation beratender Ingenieure und hat Standardformulare für internationale Bauprojekte entwickelt. Die folgenden Standardvertragstypen wurden von FIDIC herausgegeben:

- White Book/Client Consultant Model Services Agreement,
- Yellow Book/Conditions of Contract for Plant and Design-Build,
- Silver Book/Conditions of Contract for EPC/Turnkey Projects,
- Red Book/Conditions of Contract for Construction,
- Green Book/Short form of Contract.

Das "White Book" ist ausschließlich ein Dienstleistungsvertrag, der sich zur Verwendung mit Beratern, z. B. für das Projektmanagement, anbietet. Alle sonstigen Verträge sind als Verträge für Bauleistungen einsetzbar und weisen jeweils bestimmte Charakteristika auf, aus denen sich ihr möglicher Verwendungszweck ergibt.

Alle oben genannten Muster basieren auf dem angelsächsischen Common Law und sind in ähnlicher Weise aufgebaut. Es wird ein kurzes zwei- bis dreiseitiges Vertragsdokument geschlossen, das die eigentliche vertragliche Einigung zum konkreten Projekt beinhaltet. Dem angehängt ist das Kernstück des Vertrages, die so genannten "General Conditions", die den gesamten rechtlichen Regelungskatalog enthalten. Dieser Standardtext kann dann in den "Particular Conditions" im Prinzip nach Belieben abgeändert werden. Die Verträge sind sehr logisch aufgebaut und können unter jeder nationalen Rechtsordnung verwendet werden, da sie das notwendige

Aktuelles

Kehrtwende im Streit um den Austausch der Doppelblitzsysteme

Unter Verweis auf ein Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vom 4. März 2008 wurde im letzten Jahr von einigen Genehmigungsbehörden gefordert, die zur Hinderniskennzeichnung an Windenergieanlagen installierten Doppelblitzsysteme auszutauschen. In unserem Rundbrief aus Oktober 2008 hatten wir dieser Problematik einen Beitrag gewidmet und waren zum Ergebnis gekommen, dass Anlagenbetreiber rechtlich nicht zum Austausch funktionstüchtiger Befuerungseinrichtungen verpflichtet werden können. Diese Rechtsauffassung scheint nunmehr auch das BMVBS zu vertreten. In einem Schreiben vom 19. Februar 2009 wird darauf hingewiesen, dass „eine Ersetzung der Doppelblitzsysteme MLGF-2.2d und MLGF-2.2 vor technischer Abgängigkeit nicht mehr für erforderlich gehalten“ wird. Demnach dürfte nun geklärt sein, dass Anlagenbetreiber zum Austausch dieser Hinderniskennzeichnung nur dann angehalten werden können, wenn sie defekt ist und ein Austausch ohnehin ansteht.

Instrumentarium an Rechtsbehelfen zur Verfügung stellen. Die Verträge haben sich im internationalen Anlagenbau bewährt und werden regelmäßig auch von Banken akzeptiert. Für den Betreiber haben sie den immensen Vorteil, dass sie auf Grund der gleichen oder ähnlichen inhaltlichen Regelungen und dem ähnlichen Aufbau das Vertragsmanagement sowohl in der Verhandlungsphase als auch in der Realisierungsphase erheblich erleichtern. Trotz des vom deutschen Vertragsstandard abweichenden Aufbaus wird man bei näherer Lektüre feststellen, dass diese Verträge eine gute und praxisnahe Arbeitsgrundlage bieten.

Unsere Themen

- Der Einsatz von FIDIC-Verträgen in Offshore-Projekten
- Die Zulässigkeit von Handelsregistervollmachten nach § 13 FGG n. F.
- Der Entwurf der Systemdienstleistungsverordnung liegt vor!
- Aktuelle Rechtsprechung

Die Zulässigkeit von Handelsregistervollmachten nach § 13 FGG n. F.

Rechtsanwalt Jörg Spelshaus

Bei Betreibergesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG ist es bislang - insbesondere bei Publikums-KG's - üblich, der Komplementärin eine Handelsregistervollmacht für alle Erklärungen gegenüber dem jeweiligen Handelsregister auszustellen. Die so Bevollmächtigte ist damit in der Lage, Erklärungen für Kommanditisten gegenüber dem Handelsregister abzugeben, beispielsweise bei Anteilsübertragung oder Tod bzw. Ausscheiden eines Kommanditisten, die notarieller Beglaubigung bedürfen.

Im Rahmen einer solchen Erklärung haben vereinzelt Gerichte in Handelsregistersachen die Komplementärin einer Betreibergesellschaft als in dieser Form Bevollmächtigte zurückgewiesen, da gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 FGG n. F. (neugefasst mit Wirkung zum 1. Juli 2008 durch Gesetz vom 12. Dezember 2007, BGBl. I, S. 2840) eine Vertretung der zur Anmeldung zum Handelsregister verpflichteten Personen nur durch einen Rechtsanwalt zulässig sei.

Richtig ist, dass der Wortlaut des § 13 FGG n. F. eine Vertretungsregelung der Beteiligten vor Gerichten in allen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit dergestalt vorsieht, dass nur Rechtsanwälte oder Notare sowie Beschäftigte oder volljährige Familienangehörige eines Beteiligten, hierzu befugt sind. Eine reine Beurteilung am Wortlaut der Vorschrift wird der Sachlage aber nicht gerecht. So ist der Geset-

zesbegründung (BT-Drs. 16/3655, S. 92) zu entnehmen, dass die hier maßgebliche Änderung des § 13 FGG dazu dient, die bestehende Begrenzung der Prozessvertretungsbefugnis beizubehalten, die bei der schlichten Abgabe von Erklärungen gegenüber gerichtlichen Registern jedoch nicht betroffen ist, da es sich hierbei nicht um streitige Prozesshandlungen handelt. So führt denn der Gesetzgeber auch an anderer Stelle (BT-Drs. 16/3655, S.1) aus, dass eine Beschränkung auf Fälle echter Rechtsanwendung erfolgen müsse, die rechtliche Vorgänge, die ohne eine individuelle rechtliche Prüfung abgewickelt werden - bspw. alle Fälle des schlichten Vertreterhandelns -, ausnimmt.

Es ist mithin im Rahmen einer Auslegung des § 13 FGG n. F. nach Sinn und Zweck der Norm durchaus fraglich, ob von dieser auch die Bevollmächtigung von Personen für reine Registererklärungen umfasst werden soll, oder ob es hierbei vielmehr um schlichtes Vertreterhandeln geht, das - wie vor der gesetzlichen Neuregelung - nach den allgemeinen Vorschriften des BGB zu bewerten ist. Da der Gesetzgeber mit der Neuregelung ausdrücklich nur Anpassungen im Zusammenhang mit der Prozessvertretungsbefugnis vornehmen und den Inhalt der bisherigen Regelung ausdrücklich beibehalten wollte, nach der als Bevollmächtigte im Sinne des § 13 Satz 2 FGG a. F. diejenige Person galt, die jedwede Verfahrenshandlung mit Wirkung für und gegen den Beteiligten vornimmt, spricht vieles für eine Unanwendbarkeit



Jörg Spelshaus ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Vertragsgestaltung, Gesellschaftsrecht und Prozessführung tätig.

des § 13 FGG n. F. auf Handelsregistervollmachten.

Bislang liegt soweit ersichtlich nur eine Entscheidung der Rechtsprechung zu vorliegender Thematik vor, in der das Gericht deutlich gemacht hat, dass es sich bei Erklärungen gegenüber den Handelsregistern oder Grundbüchern dem Grunde nach um „schlichtes Vertreterhandeln“ und damit eben lediglich um solches, das nach den §§ 164 ff. BGB zu beurteilen wäre, handelt und nicht um eine Rechtsdienstleistung die zu einer Anwendbarkeit der §§ 13 FGG n. F. und 79 ZPO führen könnte.

Zu beachten bleibt in diesem Zusammenhang auch, dass Erklärungen eines Bevollmächtigten gegenüber dem Registergericht unabhängig von der Auslegung des § 13 FGG n. F. jedenfalls solange wirksam sind, wie diese nicht vom Gericht zurückgewiesen werden, vgl. § 13 Abs. 3 Satz 2 FGG n. F.

Aktuelle Rechtsprechung

Der Nachbar kommt zu spät

Verwaltungsgericht Bremen, Urteil vom 18. Dezember 2008 - 5 K 1789/07

Ein Nachbar, der über ein Jahr Kenntnis von der Genehmigung einer Windfarm hat, kann sich nicht erfolgreich gegen die Genehmigung wenden. Vorliegend war dem klagenden Nachbarn die Genehmigung aus einem Gespräch bekannt. Dennoch erhob er Klage erst mehr als ein Jahr nach seiner Kenntnis. Das Gericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen.

Rückabwicklung eines Windenergieanlagenkaufvertrages

Landgericht Kiel, Urteil vom 23. Dezember 2008 - 16 O 213/05

In dieser Entscheidung hat das Landgericht Kiel den Hersteller einer Windenergieanlage verurteilt, den geschlossenen Kaufvertrag, der noch altem Schuldrecht unterlag, rückabzuwickeln. Der Käufer hatte unter Hinweis auf zahlreiche Mängel der Windenergieanlage die Wandlung des Vertrages verlangt. Das Gericht aner-

kannte verschiedene Mängel der WEA, unter anderem eine mangelhafte Verfügbarkeit, die nicht fachgerechte Verlegung von Kabelsträngen, eine mangelhafte Konstruktion in Zusammenhang mit dem Azimutsystem sowie Stillstandsmarkierungen an den Getrieben. Wirtschaftlich interessant kann die Entscheidung für Anlagenbetreiber sein, weil die Beklagte einerseits den gezahlten Kaufpreis zu verzinsen hatte und die von dem Käufer zu erstattenden Vorteile durch die mehrjährige Nutzung recht moderat bemessen wurden.

Keine verbotene Rückwirkung

Bundesverfassungsgericht, Entscheidung vom 18. Februar 2009 - 1 BvR 3076/08

Mit einer knappen 5 : 3 -Entscheidung hat der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Anwendung der Regelung in § 19 Abs. 1 EEG 2009 abgelehnt. Nach der streitgegenständlichen Regelung gelten mehrere Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie unter bestimmten Voraussetzungen als einheitliche Anlage im Sinne des EEG. Die entsprechende Zusammenfassung kann,

wie im Streitfalle, zu einer geringeren Einspeisevergütung führen (vgl. § 27 EEG 2009) und ist auch auf Altanlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, anzuwenden. Letzteres war, unter Hinweis auf eine vermeintliche unzulässige Rückwirkung, primärer Anstoß der Kritik an der Regelung.

Höchstrichterliches Urteil zur Biomasseprivilegierung

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11. Dezember 2008 - 7 C 6.08

Lang erwartet, hat nunmehr das Bundesverwaltungsgericht erstmals zur Privilegierung der Biomassenutzung im Außenbereich Stellung genommen. Erfreulich ist insbesondere, dass es der restriktiven Auslegung der Bestimmung durch die Behörden eine Absage erteilt. Eine dienende Unterordnung der Biomassenutzung unter einen Basisbetrieb ist aus Sicht des Gerichts nicht notwendig. Jedoch darf die Genehmigungsbehörde nicht lediglich prognostisch abschätzen, ob der überwiegende Anteil der verwendeten Substrate aus dem Basisbetrieb oder den nahe gelegenen Betrieben stammt. Hierzu sind die Voraussetzungen im Genehmigungsverfahren darzulegen.

Der Entwurf der Systemdienstleistungsverordnung liegt vor!

Rechtsanwalt Dr. Thomas Heineke

Das EEG 2009 hat der Windenergiebranche neben einer Reihe von Verbesserungen auch den Systemdienstleistungsbonus gebracht. Dieser hat in den letzten Monaten für Verunsicherung und viele Spekulationen gesorgt - insbesondere im Hinblick auf die zu schaffende Verordnung. Liegt die Systemdienstleistungsverordnung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vor? Besteht für Windenergieanlagen, die nach dem 31. Dezember 2008 in Betrieb genommen werden, ein Vergütungsanspruch, wenn die Verordnung noch nicht vorliegt - oder entfällt nur der Anschlussanspruch? Müssen Windenergieanlagen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschlossen werden, sofort die Vorgaben der Verordnung erfüllen, wenn diese in Kraft tritt? Wie lange wird der Systemdienstleistungsbonus gezahlt, wenn die Verordnung erst nach dem 1. Januar 2009 vorliegt? Welche Anforderungen werden sich aus der Systemdienstleistungsverordnung für Windenergieanlagen ergeben? Dieses ist nur ein Teil der Fragen, mit denen sich die Branche in den letzten Wochen und Monaten beschäftigt hat.

Seit dem 3. März 2009 liegt nun der mit Spannung erwartete Referentenentwurf für eine Systemdienstleistungsverordnung vor. Damit zeichnet sich die Beantwortung einiger der gestellten Fragen jetzt ab:

„Neue“ Windenergieanlagen, die nach dem 30. Juni 2010 angeschlossen werden,

müssen, je nach Netz, entweder die „Mittelspannungsrichtlinie 2008“ des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft erfüllen oder den „TransmissionCode 2007 - Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber“. Den Betreibern neuer Anlagen wird damit eine Übergangsfrist zugestanden.

Hinsichtlich der technischen Anforderungen, die die Windenergieanlagen zu erfüllen haben, enthält der Entwurf der Verordnung damit keine Überraschungen - die Regelungen sind bekannt.

Recht übersichtlich ist die Situation bei „alten“ Windenergieanlagen, also Windenergieanlagen, die vor dem 1. Januar 2009 und nach dem 31. Dezember 2001 in Betrieb genommen wurden. Diese haben einen Anspruch auf den Systemdienstleistungsbonus, wenn sie vor dem 1. Januar 2011 die Anforderungen gemäß Verordnung erfüllen. Für diese Anlagen wird der Bonus für fünf Jahre gezahlt.

Windenergieanlagen, die zwischen den Stichtagen 1. Januar 2009 und 1. Juli 2010 in Betrieb genommen wurden oder werden, müssen gemäß § 10 Satz 2 des Entwurfs die Anforderungen der Systemdienstleistungsrichtlinie nicht erfüllen. Es besteht jedoch ein Anspruch auf den Bonus, wenn die Regelungen der Verordnung für neue Windenergieanlagen eingehalten werden. Der Anspruch besteht ab dem Zeitpunkt, ab dem die Einhaltung erstmals nachgewiesen wurde. Der Zeit-



Dr. Thomas Heineke ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Vertragsgestaltung sowie Haftungs- und Gewährleistungsrecht tätig.

raum für die Zahlung gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 und 2 des EEG 2009 verlängert sich um den Zeitraum zwischen Inbetriebnahme und Nachweis der Einhaltung der Systemdienstleistungsregeln. Damit kann eine bereits jetzt in Betrieb genommene Windenergieanlage noch in den Genuss des vollständigen Bonus kommen.

Elegant würde der Verordnungsgeber damit auch die Frage klären, wie lange der Systemdienstleistungsbonus für „neue“ Anlagen gezahlt wird - für den Zeitraum der ersten fünf Jahre nach Inbetriebnahme (§ 29 Abs. 2 S. 1 EEG) oder für den verlängerten Zeitraum gemäß § 29 Abs. 2 S. 2 EEG? In § 10 Satz 4 des Entwurfs der Verordnung wird diesbezüglich auf den Zeitraum der Zahlung der Anfangsvergütung und die Sätze 1 und 2 des § 29 Abs. 2 verwiesen.

Keine Sicherheitszuschläge

Verwaltungsgericht Schleswig, Urteil vom 22. Januar 2009 - 12 A 18/08

In dieser von Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung hat das Gericht die von der Behörde verfügten nächtlichen Schallleistungspegelabsenkungen von Windenergieanlagen aufgehoben. Es wird dazu ausgeführt, dass zusätzliche Sicherheitszuschläge auf die in der Schallimmissionsprognose verwendeten Pegel der Windenergieanlagen nicht notwendig waren, denn die genehmigten Windenergieanlagen waren dreifach vermessen, so dass sich auch nach den Hinweisen zum Immissionschutz bei Windenergieanlagen ein Zuschlag nicht rechtfertigen lässt.

Keine Erstattung für Kosten eines zusätzlichen Hausanschlusses

Oberlandesgericht München, Urteil vom 17. Februar 2009 - 5 U 4211/08

In dieser Entscheidung hat das OLG München die Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts München zurückgewiesen. Streitgegenstand war ein Baukostenzuschuss, den der Betreiber einer Biogasan-

lage für einen Stromanschluss zur Entnahme von benötigtem Betriebsstrom gezahlt hatte. Der Kläger hatte argumentiert, dass es sich hierbei um Netzausbaukosten handele, die gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 EEG (2004) vom Netzbetreiber zu zahlen wären. Dem folgte das Gericht aus zwei Gründen nicht: Zum einen sei ein zusätzlich beauftragter Hausanschluss zur Entnahme von Betriebsstrom keine Maßnahme des Netzausbaus. Zum anderen beruhe die Übernahme des Baukostenzuschusses auch nicht auf Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so dass eine Abweichung von den Regelungen des EEG nach der Rechtsprechung des BGH ohnehin möglich gewesen sei.

Erstattung von Baukostenzuschüssen für Ausbau eines Umspannwerkes

Landgericht Berlin, Urteil vom 5. März 2009 - 14 O 145/08

In dieser von Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung hat das Landgericht Berlin einen Netzbetreiber zur Rückzahlung eines „Werklohns“ für den Ausbau eines Umspannwerkes in siebenstelliger Höhe verurteilt. Grundlage des Rückforderungsanspruchs ist eine vertragliche

Regelung in dem streitgegenständlichen Werkvertrag, nach der die Parteien eine abweichende Regelung vom EEG (2000) nicht bezweckt haben. Das Gericht sah in den vertraglichen Vereinbarungen über die Kostentragung teilweise einen Verstoß gegen die Regelung des § 10 Abs. 2 EEG (2000) und sprach der Klägerin den Erstattungsanspruch zu.

Fiktiver Arbeitslohn

Finanzgericht Schleswig, Beschluss vom 5. Januar 2009 - 2 V 193/08

Nachdem der Gesetzgeber bezüglich der Zerlegung der Gewerbesteuer zwischen den Gemeinden, in denen sich der Windparkbetreibergesellschaft und der Standort der Anlagen befindet, geklärt hat, sind bezüglich der Zerlegung der Gewerbesteuer immer noch einige Streitigkeiten anhängig. Nunmehr hat das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht entschieden, dass auch wenn die Betreibergesellschaft des Windparks keine eigenen Arbeitnehmer beschäftigt, dennoch der fiktive Arbeitslohn anzusetzen ist mit der Folge, dass nach der alten Rechtslage die gesamte Gewerbesteuer am Sitz der Betreibergesellschaft anfällt.



Kompetente Partner für Erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanzierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen.

Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten

Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Wir korrespondieren auch in Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Schwedisch und Niederländisch.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 25 Rechtsanwälte, von denen sich 12 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.



- **Dr. Gernot Blanke**
Gesellschafts- und Steuerrecht, Private Equity, Projektfinanzierungen
- **Dr. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen
- **Dr. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Dr. Kirstin Grotheer-Walter**
Gesellschafts- und Steuerrecht
- **Rainer Heidorn**
Gesellschafts- und Steuerrecht, Energierecht
- **Dr. Andreas Hinsch**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**
Vertragsgestaltung, Haftungs- und Gewährleistungsrecht
- **Lars Schlüter**
Gesellschaftsrecht und Vertragsgestaltung
- **Jörg Spelshaus**
Vertragsgestaltung, Gesellschaftsrecht und Prozessführung
- **Nadine Holzapfel**
Öffentliches Baurecht, Umweltrecht
- **Mirja Häfker**
Gesellschaftsrecht, Recht der erneuerbaren Energien
- **Dr. Jochen Rotstegge**
Gesellschaftsrecht und Vertragsgestaltung

Verlag und Herausgeber:

Rechtsanwälte in Partnerschaft
Blanke Meier Evers
Kurfürstenallee 23
28211 Bremen

Tel: +49 (0)421 - 94 94 6 - 0
Fax: +49 (0)421 - 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de
E-Mail: info@bme-law.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Druck:

Schintz Druck, Bremen

Layout und DTP:

Stefanie Schürle